

21.06.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/145

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Bewilligung von außerplanmäßigen Auszahlungen im Investitionshaushalt für den Teilhaushalt 65**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	05.07.2021 -							
Rat	08.07.2021 -							

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 45.000 EUR bei der Investitionsmaßnahme 1110650193, Produktkonto 1110650.7821000, zur Zahlung der Instandhaltungsrücklage für das Feuerwehrzentrum Neustadt.

### Anlass und Ziele

Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Investitionshaushalt, um die Instandhaltungsrücklage für das Feuerwehrzentrum Neustadt (vertragliche Verpflichtung) ordnungsgemäß zahlen zu können.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2021		
Produkt/Investitionsnummer: 1110650.193		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	45.000 EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

## **Begründung**

Im Rahmen der Errichtung des Feuerwehrzentrums Neustadt wurden zwischen dem Unternehmen GOLDBECK Public Partner GmbH und der Stadt Neustadt a. Rbge. zwei Projektverträge geschlossen. Der Projektvertrag I regelt die Planung und den Bau des Feuerwehrzentrums, der Projektvertrag II die Instandhaltung.

Im Projektvertrag II wurden für die Instandhaltung pauschale Zahlungen in Höhe von jährlich insgesamt 170.000 EUR vereinbart. Dabei erfolgen die Abschlagszahlungen quartalsweise. Ein Betrag von 170.000 EUR wurde in den Ergebnishaushalt 2021 eingestellt.

Die o. g. Pauschalsumme setzt sich zusammen aus einem Anteil für laufende Kosten und einem Anteil für die Instandhaltungsrücklage. Wie jetzt festgestellt wurde, ist der auf die Instandhaltungsrücklage entfallende Anteil aufgrund rechtlicher Bestimmungen als Investition einzustufen und aus dem Investitionshaushalt 2021 zu zahlen.

Da im Investitionshaushalt 2021 derzeit keine entsprechenden Mittel veranschlagt sind, muss die Bereitstellung der Auszahlungsmittel außerplanmäßig erfolgen. Zuständig für die Bewilligung ist der Rat nach § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG.

Insgesamt werden 45.000 EUR außerplanmäßig benötigt, wovon ein Teil aufgrund der erfolgten Gebäudeübergabe im Laufe des Monats Dezember 2020 noch auf das Vorjahr entfällt.

Die rechtlichen Vorgaben für die Bewilligung der überplanmäßigen Auszahlung nach § 117 NKomVG (Sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit sowie Gewährleistung der Deckung) sind erfüllt. Aufgrund bereits bestehender vertraglicher Verpflichtungen ist die Bereitstellung der Mittel sachlich und zeitlich unabweisbar. Auch sind entsprechende Deckungsmittel bei einer anderen, veranschlagten Maßnahme vorhanden (siehe hierzu die Rubrik „Finanzielle Auswirkungen“ dieser Vorlage).

## **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

"Neustadt ist zukunfts- und handlungsfähig"

## **Auswirkungen auf den Haushalt**

Die Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt aus der Investitionsmaßnahme 1110650182 - Sanierung Sporthalle Hans-Böckler-Schule, Produktkonto 1110650.7871000.

## **So geht es weiter**

Nach Bewilligung der außerplanmäßigen Auszahlung werden die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt.

Fachdienst 91 - Immobilien -